

# **Satzung des Beirates für Stadtteilarbeit in der Hansestadt Stralsund**

**Beschluss-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_**

*Stand: 16.05.2022*

## **Präambel**

Auf Grundlage des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 07.02.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.03.2022, wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am -----(Beschluss-Nr. ----- und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung des Beirates für Stadtteilarbeit in der Hansestadt Stralsund erlassen:

## **§ 1 Rechtsstellung und Name**

Die Hansestadt Stralsund bildet den Beirat, der sie bei der Umsetzung der Richtlinie Förderung der Stadtteilarbeit Stralsund unterstützt.

Der Beirat trägt den Namen „Beirat für Stadtteilarbeit in der Hansestadt Stralsund“.

Der Beirat besteht aus bis zu 8 Personen für jeden der gem. Richtlinie für Stadtteilarbeit geförderten Stadtteile, die zugleich je eine Arbeitsgruppe für den jeweiligen Stadtteil bilden.

Die jeweilige Arbeitsgruppe übt die Aufgaben des Beirates im jeweiligen Stadtteil aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen des Beirates für Stadtteilarbeit.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Arbeitsgruppen begleiten und beraten die Träger der Stadtteilarbeit in ihrem jeweiligen Stadtteil, prüfen die Anträge an den Stadtteiffonds und erstellen Beschlussempfehlungen für den Hauptausschuss.

Eine Arbeitsgruppe hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Prüfung der eingereichten Anträge an den Stadtteiffonds
2. Vorschläge für den Hauptausschuss zur Entscheidung über Zuwendungen aus dem Stadtteiffonds
3. Mitwirkung an der konzeptionellen Arbeit und an der Stadtteilarbeit im jeweiligen Stadtteil sowie stadtübergreifend
4. Beratung mit der Stadtteilkoordination über die Jahresplanung, die konkreten Aufgaben der Stadtteilarbeit sowie wesentliche Maßnahmen und Aktionen, die geeignet sind, das Bild des Stadtteils in der Öffentlichkeit nachhaltig zu prägen
5. Mitwirkung am jährlichen Bericht an den zuständigen Ausschuss über die Aktivitäten des Beirates.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen, die sich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Stralsund engagieren und jeweils verschiedene Belange, Altersgruppen und Interessen zugunsten der gemeinsamen Arbeit in der Hansestadt Stralsund einbringen.

Die Mitglieder müssen Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund bzw. ein in Stralsund ansässiges Unternehmen sein. Sie dürfen noch nicht als Mitglied in einem Gremium der Bürgerschaft vertreten sein.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jede Arbeitsgruppe besteht aus bis zu 8 Mitgliedern, die einen der folgenden Bereiche vertreten:

- 1 Jugend
- 2 Seniorinnen und Senioren
- 3 Sport
- 4 Kultur
- 5 Wohnen
- 6 Einrichtungen der Daseinsfürsorge  
(z.B. KiTa, Schulen, Seniorenresidenzen etc.)
- 7 Verwaltung
- 8 Stadtteilkoordination (ohne Stimmrecht)

Jedes Mitglied arbeitet in mindestens in einer Arbeitsgruppe mit. Bei Bedarf können die Mitglieder auch in mehreren Arbeitsgruppen mitwirken.

### **§ 4 Berufung der Mitglieder und Amtszeit**

Für die Mitwirkung bekunden Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund nach öffentlichem Aufruf ihr Interesse.

Aus den eingereichten Interessenbekundungen schlägt der Oberbürgermeister dem Hauptausschuss namentlich pro Arbeitsgruppe jeweils 6 Mitglieder sowie 6 Vertretungen vor. Über den Antrag von Hauptausschussmitgliedern, einzelne Personen auf der Vorschlagsliste zu ergänzen oder zu ersetzen, entscheidet der Hauptausschuss durch Mehrheitsbeschluss.

Die Amtszeit des Beirates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und dauert für die Förderperiode gem. Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit. Die Amtszeit endet automatisch mit Ablauf der Förderperiode.

Ein vorzeitiges Ausscheiden können die Mitglieder schriftlich erklären, in diesem Fall rückt die Stellvertretung nach. Sollte auch die Stellvertretung ausscheiden, kann der Hauptausschuss auf Vorschlag des Oberbürgermeisters über eine Nachbesetzung beschließen.

Der Beirat kann durch die Bürgerschaft aufgelöst werden.

### **§ 5 Arbeitsweise und Organisation**

Der Beirat tritt nach seiner Ernennung zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Hier wird

ein/e Vorsitzende/r aus der Mitte der Mitglieder gewählt, diese/r leitet die Sitzungen des Beirates.

In der konstituierenden Sitzung werden die Arbeitsgruppen für die Stadtteile gebildet.

Während Amtszeit tritt der Beirat jährlich zusammen, um über den Jahresbericht zu beschließen, der aus den Zuarbeiten der Arbeitsgruppen zusammengestellt wird.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Arbeit in den Arbeitsgruppen. Bis zur Entscheidung über eine Geschäftsordnung durch den Beirat gilt die Mustergeschäftsordnung (Anlage 1). Der Beirat kann beschließen, diese Mustergeschäftsordnung weiterhin zu verwenden.

Die Geschäftsstelle ist das Amt für Schule und Sport, Abteilung für soziale Angelegenheiten.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, \_\_\_\_\_

gez. Dr. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister